# Kirchliches Gesetz= und Derordnungsblatt

# der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stűck 1

Kiel, den 3. Januar

1966

#### Inhalt: I. Besetze und Verordnungen

Ausführungsgesetz zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963, Vom 12. Vovember 1965 (S. 1). — Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter. Vom 17. Dezember 1965 (S. 3).

#### II. Befanntmachungen

Bischöfliche und pröpstliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 4). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Zolstein (S. 4). — Kirchengericht (S. 4). — Planung und Durchführung von Baumaßnahmen durch die Kirchengemeinden (S. 4). — Veufassung des Mutterschutzgesetzes (S. 11). — Jinssatz für landeskirchliche Darlehen (S. 15). — Stellenbeitrag zum fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1965 (S. 15). — Zauschaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1966 (S. 15). — Landwirtschaftliche Sachverständige (S. 15). — Themen für die wissenschaftlichen Arbeiten zum 1. theol. Examen Zerbst 1965 (S. 16). — Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses (S. 17). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 17). — Empsehlenswertes Schrifttum (S. 17).

III. Personalien (8. 17).

# Besetze und Derordnungen

Ausführungsgesetz zu dem Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch. Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963

Vom 12. November 1965

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins hat auf Grund des § 103 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel II des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 8. Vovember 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1964 S. 51) folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artifel 1

(3u § 36 Abfatz 2 und 3):

Jur übernahme der Vertretung bestellt der Propst einen Zauptvikar. Die Vertretung erstreckt sich auf den gesamten pfarramtlichen Dienst einschließlich der Aufgaben der Verwaltung. Das Landeskirchenamt bestimmt nach Anhörung des Propsteivorstandes, in welchen Fällen, für welchen Zeitraum, in welcher zöhe und aus welchen Mitteln eine Entschädigung gewährt wird.

#### Artifel 2

(3u § 37 Absatz 2):

(1) Käume der Dienstwohnung, die der Pastor als Wohnung für sich und die zu seinem Saushalt gehörenden Personen und für die Ausübung seines Amtes nicht benötigt, und die von ihm freigegeben werden, sind der Kirchengemeinde für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Soweit Räume für kirchliche Zwecke nicht verwendet werden können, darf der Pastor sie

mit Justimmung des Kirchemvorstandes und Genehmigung des Propsteivorstandes an dritte Personen vermieten. Die Mieteinnahmen stehen dann je zur Sälfte dem Pastor und der Kirchenkasse zu.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten entsprechend für den Zausgarten und für Bebengebäude. Bei der Vermietung von Garagen fliest die Mieteinnahme der Kirchenkasse 311.

#### Artifel 3

(311 § 41 Absatz 2):

Die Amtskleidung wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit den Bischöfen und nach Anhörung des Pastorenausschusses durch Verordnung geregelt.

Eine grundsätliche Anderung ber Amtokleidung bedarf der Inftimmung der Landessynode.

#### Artifel 4

(3u § 43 bis § 45):

Die Sandhabung der Bestimmungen der §§ 43, 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrergesetzes obliegt dem zuständigen Bischof, die der Bestimmungen der §§ 44 Abs. 2 bis 4 dem Landeskirchenamt.

Die Vertretung ber Pfarrerschaft ift der Dastorenausschuß.

#### Urtifel 5

(3u § 48 Absatz 3 und 5):

(1) Die Vorschrift des § 48 Abs. 3 gilt für nicht fest angestellte Pastoren mit der Maßgabe, daß anstelle der Versezung in den Wartestand der Dienstauftrag widerrusen werden kann; es kann ein Unterhaltezuschuß gewährt werden.

(2) für die Versetzung in den Wartestand ist das Landes. kirchenamt mit Justimmung des Bischofs zuständig, für die Untersagung der Ausübung des Dienstes der Bischof; ein Austrag gem. § 48 Abs. s kann nur mit Justimmung des Bischofs erteilt werden.

#### Artifel 6

(Ju § 5) Absatz 3):

- (1) Wird ein Pastor für die Wahl in den Bundestag aufgestellt, so hat er sich die zur Wahl beurlauben zu lassen. Vlach erfolgter Wahl tritt er in den Wartestand unter Anrechnung der Wartezeit auf sein Dienstalter.
- (2) Bei der Übernahme von Mandaten für andere politische Körperschaften kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes die Versetzung in den Wartestand anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung oder das Ansehen des Amtes nicht mehr gewährleistet erscheinen.
- (3) Vach Erlöschen der Kandidatur oder Beendigung des Mandats soll der Pastor wieder in ein Pfarramt berufen werden. Erweist sich seine Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren als nicht möglich, wird er in den Auhestand versetzt.

#### Artifel 7

(3u § 71):

- (1) Ohne seine Zustimmung kann ein Pastor außer den in § 71 Abs. 1 des Pfarrergesetzes genannten Gründen ferner verseitzt werden, wenn die Versetzung wegen der Verbindung seiner Pfarrstelle mit einer anderen Pfarrstelle oder mit dem Propstenamt ersorderlich ist.
- (2) Die Aufhebung oder Stillegung einer Pfarrstelle (§ 71 Abs. 1 Buchstabe a) oder ihre Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle darf in der Regel erst erfolgen, wenn der bisherige Inhaber der Stelle eine andere Stelle erhalten hat.

#### Artifel 8

(311 § 73 Absatz 2):

- (1) Die Pischöfe verständigen sich darüber, welche Pfarestelle für den Pastor in Aussicht genommen werden soll. Der für diese Pfarrstelle zuständige Bischof leitet alsdann das Besetzungsversahren ein.
- (2) Das Besetzungsversahren richtet sich nach den dafür geltenden allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Einschränfungen:
- a) Eine Ausschreibung der zu besetzenden Pfarrstelle ist nicht erforderlich.
- b) Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindewahl schlägt der Bischof nach Anhörung des Propsteivorstandes dem Kirchenvorstand die Besetzung der Pfarrstelle mit dem zu versetzenden Pastor vor. Stimmt der Kirchenvorstand zu, teilt der Bischof der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstelle in Aussicht nimmt. Der zustimmende Beschluß des Kirchenvorstandes über die Berufung des Pastors gilt als Gemeindewahl im Sinne des § 4 Abs. 1 letzter Satz des Kirchengesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 11. Vovember 1948 in der Fassung vom s. Mai 1953, Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 43.
- e) Bei der Besetzung der Pfarrstelle durch Ernennung teilt der Bischof nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Propsteivorstandes der Kirchenleitung mit, daß er den Pastor für die Pfarrstelle in Aussicht nimmt.

- (3) Vlach der Mitteilung des Bischoss gem. Absatz 2 Buchstabe b) und e) beschließt die Kirchenleitung die Versetzung des Pastors.
- (4) Vlach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kirchenleitung über die Versetzung wird der Pastor durch den Bischof berusen oder ernannt. Einsprüche gegen die Berusung oder Ernennung können nicht auf Tatsachen gestützt werden, die zu der Versetzung des Pastors geführt haben.

#### Urtifel 9

(3u §§ 86 bis 91):

- (1) Auf Vorschlag des Bischofs kann das Landeskirchenamt die Versetzung in den Ruhestand die zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausschieben; vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Propskeivorstand zu hören.
- (2) Die Versetzung in den Auhestand erfolgt durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Vischof. Sie ist dem Pastor und dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen und kann die zum Beginn des Auhestandes zurückgenommen werden.

#### Artifel 10

Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

- 3. Kirchengesen über die politische Betätigung der Geistlichen vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 40),
- 2. Kirchengesetz über die Stellvertretung der Geistlichen und die Verwaltung erledigter Pfarrämter vom 30. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1933 S. 18) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1983 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 48),
- 3. Kirchengesetz über Maßnahmen bei Klagen auf Ehescheidung von Pastoren vom 8. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- 11. V.-21. S. 49),
- 4. Kirchengesetz über die Vermietung von Käumen in Pastoraten vom 11. Vovember 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-W. 1961 S. 1),
- 5. die §§ 1 bis 5, § 6 Abs. 1, die §§ 7 bis 9, § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Pfarrerversorgungsgesetzes i. d. f. vom 16. Vovember 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-V. S. 117),
- 6. das Kirchengeset über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960 i. d. f. vom 16. November 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 130) mit Ausnahme des § 3 (vgl. Art. I 3iff. s des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes vom 8. November 1963 Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1964 S. 51).

#### Urtifel 11

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den g. Dezember 1965

Das vorstehende von der 31. ordentlichen Landessynode am 12. Vovember 1965 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung D. Wester

K.L.: Vir. 1557/65

# Verordnung

über ben Unterhaltszuschuß für Kandidaten bes Predigtamtes und Pfarroikarsanwärter

#### Dom 17. Dezember 1965

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Vl. S. 16), sowie des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins vom 17. Vlovember 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Vl. S. 113), beide zuletz geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. Vlovember 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Vl. S. 177), wird solgendes verordnet:

#### § 1

Die Kandidaten des Predigtamtes, Kandidatinnen der Theologie und Pfarroikarsamwärter erhalten einen Unterhaltsguschuß.

#### § 2

Der Unterhaltszuschuß wird von dem Tage an gezahlt, an dem der Vorbereitungsdienst mit der Meldung zum Dienstantritt beginnt. Er entfällt mit dem Tage, an dem der Vorbereitungsdienst endet oder von dem an ein Anspruch auf Dienstbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften besteht.

#### § 3

Jum Unterhaltszuschuß gehören der Grundbetrag, der Verheiratetenzuschlag, der Alterszuschlag und der Kinderzuschlag, der nach den für die Pastoren geltenden Vorschriften des Pfarrbesoldungsgesetzes zu zahlen ist.

#### § 4

Der Unterhaltszuschuß wird monatlich im voraus gezahlt. Westeht der Anspruch auf den Unterhaltszuschuß nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Unterhaltszuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

#### 9 5

Sat der Unterhaltszuschußberechtigte einen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsvorschriften vorgeschriedene Tätigkeit, so wird das Entgelt auf den Unterhaltszuschusst angerechnet, soweit dieses den Betrag von 304,— DM monatlich übersteigt.

#### § 6

Wird für den Unterhaltszuschußberechtigten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes Unterkunft und Verpflegung beim Vikariatsleiter oder in Predigerseminaren bereitgestellt, so werden für jeden Tag der Bereitstellung in der Zeit vom 3. Ektober bis zum zo. April 7,— DM täglich, in der übrigen Zeit 6,— DM täglich von dem Unterhaltszuschuß einbehalten, wobei der Monat mit zo Tagen berechnet wird. Die einbehaltenen Veträge werden dem Vikariatsleiter ausgezahlt, wenn dieser die Unterkunft und Verpflegung bereitstellt. Vimmt der Unterhaltszuschußberechtigte die bereitgestellte Unterkunft oder Verpflegung aus privaten Gründen oder während Dienstreisen, sür die Reisekoskendergütung oder amtliche Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, nicht in Anspruch, so bleibt die

Einbehaltung hiervon unberührt. Wird die bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung in anderen fällen nicht in Anspruch genommen, insbesondere während des Erholungsurlaubs oder bei Krankheit, so unterbleibt die Einbehaltung für jeden vollen Kalendertag der Vichtinanspruchnahme.

#### § 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich 405,- DM.

#### \$ 8

- (1) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich 120,— DM.
- (2) Er wird an Unterhaltszuschußberechtigte gezahlt, die
  - a) verheiratet oder verwitwet sind,
  - b) ledig sind und einer anderen Person in ihrer Wohnung nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Silfe bedürfen.
- (3) Unterhaltszuschußberechtigte, deren Ehegatte ebenfalls im kirchlichen oder sonftigen öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Zälfte des Verheiratetenzuschlags. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Zeit, in der
- 1. der Ehegatte des Unterhaltszuschußberechtigten für mindeftens einen Monat keinen Unterhaltszuschuß oder keine Bezüge erhält,
- 2. der Ehegatte des Unterhaltszuschußberechtigten Krankenneld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
- 3. die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Unterhaltszuschußberechtigten Wochengeld nach dem Mutterschungesetz erhält.
- (4) Der Verheiratetenzuschlag wird vom 3. des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Jahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Verheiratetenzuschlag auf die Jälste zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absates z Satz 3 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Verheiratetenzuschlag vom 3. des solgenden Monats an gezahlt. Jallen die Voraussetzungen des Absates z Satz 3 weg, so wird der volle Verheiratetenzuschlag vom 3. des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

#### § 9

Der Alterszuschlag beträgt vom 3. des Monats an, in dem das

- a) 27. Lebensjahr vollendet wird, 81,- DM monatlich,
- b) 33. Lebensiahr vollendet wird, 162, DM monatlich,
- e) 39. Lebensjahr vollendet wird, 242,- DM monatlich.

#### § 10

Hür Pfarroikarsanwärter, die aus einer anderen beruflichen Tätigkeit in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, kann der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses zur Vermeidung unbilliger Särten auf dis zu 75 % des Anfangsgrundgehalts eines Pfarroikars erhöht und daneben dis zu 75 % des Ortszuschla-

ges der Tarifflaffe Ib Ortsklaffe A gezahlt werden. Verheirateten- und Alterszuschlag wird in diesem Kalle nicht gezahlt.

\$ 11

Die Unterhaltszuschußberechtigten erhalten Beihilfen, Unterstützungen, Weihnachts- und ähnliche Zuwendungen entsprechend den für die Pastoren geltenden Vorschriften.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 17. Dezember 1965

Die Kirchenleitung D. Wester

KL. 1641/65

# Bekanntmachungen

Bifchöfliche und pröpftliche Visitationen im Sprengel Schleswig

Schleswig, 2. Januar 1966

für das Jahr 1966 kundige ich folgende Visitationen an:

1. Bifchöfliche Visitationen:

Propstei Eckernförde

Borby

Propstei Eiderstedt

Kating

Propstei Flensburg Propstei Fus.-Bredstedt Geversee, Eggebek Vordstrand. Gbenbull

Propstei Mordangeln

Glü**ck**sburg

Propstei Schleswig

Schleswig-Friedrichsberg

Propstei Subangeln

Süberbrarup

Propstei Südtondern

Rabenkirchen föhr-St. Vikolai

Karlum

Wenningstedt

2. Propftliche Vifitationen:

Propftei Edernförde

Kofel

Propftei Eiderstedt

St. Peter-Ording

Tönning

Propstei flensburg

flensburg-St. Jürgen

flensburg-Mürwik Adelby

Propftei guf.Brebftedt

Drelsdorf Mildstedt Ocholm Olderup Schwabstedt

Propstei Mordangeln

Zürup-Rüllschau

Sterup

Propstei Schleswig

Brundhof Kropp

Treia Bergenhusen

Propftei Sudangeln

Böel Bavetoft

Kahleby-Moldenit

Propstei Sudtondern

Amrum List

Neugalmsbüll

Rifum

Vähere Unweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betreffend bischöfliche Visitationen vom Jebruar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig D. Wester

Mr. 1060/65/VI

Bifchöfliche Visitationen im Sprengel golftein

Kiel, den 13. Dezember 1965

für das Jahr 1966 fündige ich folgende Visitationen an:

30. 1. 1966 Friedrichsort Propstei Kiel

6. 2. 1966 Tungendorf Proj 27. 2. 1966 Pahlen Proj

Propstei Veumünster Propstei Vorderdithmarschen

6. 3. 1966 Jevenstedt

Propstei Rendsburg

20. 3. 1966 Plön 24. 4. 1966 Todesfelde Propstei Plön Propstei Segeberg Propstei Münsterdorf

8. 5. 1966 Borsfleth 5. 6. 1966 Wöhrden

Propstei Süderdithmarschen Propstei Vieumunster

11. 9. 1966 Brokstedt 25. 9. 1966 Schönkirchen

Propstei Kiel

6. 11. 1966 Oldenburg

Propstei Oldenburg

Vähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gem. der Bekanntmachung betr. Bischöfliche Visitation vom Februar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Holstein Dr. Hübner

VIr. 1060/65

Kirdengericht

Kiel, den 22. Dezember 1965

Bemäß § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 13. Februar 1960 hat die Landessynode am 13. Vlovember 1965 den Kirchenverwaltungsdirektor Dr. Thode, Kiel, zum stellvertretenden Beisitzer für das Kirchengericht der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gewählt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding

213.: 1350/65/1/9

Planung und Durchführung von Baumaßnahmen durch die Kirchengemeinden

Kiel, den 1. Dezember 1965

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatzes ist eine zusammenfassende übersicht über die 3. 3. geltenden Bestimmungen für die Planung und Durchführung von Baumasnahmen durch die Kirchengemeinden beigefügt. Die Bestimmungen gelten entsprechend für Baumasnahmen der Propsteien.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt In Vertretung: Mertens

U3.: 6503 — 65 — III

Planung und Durchführung von Baumaßnahmen durch die Kirchengemeinden

#### Inhaltsüberficht:

- I. Vorbereitung von Baumagnahmen.
- II. Beschlüsse des Kirchenvorstandes.
- III. Benehmigung des Landeskirchenamts.
- IV. Kostenaufbringung.
- V. Auftrag an Architekten und Architektenwettbewerbe.
- VI. Vernabe von Bauarbeiten.
- VII. Bau und Renovierung von Kirchen und Kapellen.
- VIII. Bau und Renovierung von Pastoraten.
  - IX. Bundesbaugefetz.
  - X. Denkmalpflege.
- XI. Bauversidgerungen.
- XII. Beratende Stellen.
- XIII. Vorschriften und Richtlinien auf dem Gebiet des kirchlichen Bauwesens.

#### I. Vorbereitung von Baumagnahmen.

Soweit es sich um Veubauten oder um nicht einfache Veränderungsmaßnahmen an und in kirchlichen Gebäuden handelt, wird den Kirchenvorständen angeraten, sich vor Beauftragung eines Architekten mit der Bauabteilung des Landeskirchenamts ins Benehmen zu setzen. Diese berät den Kirchenvorstand — erforderlichenfalls nach einer Besichtigung an Ort und Stelle — über die zu ergreisenden Maßnahmen und die zu beauftragenden Architekten und Sandwerker (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 13). Bei Instands sen gen wird die Beratung durch die Bauabteilung des Landeskirchenamts in der Regel nur bei umfangreichen oder schwierigen Maßnahmen erforderlich sein.

Bei allen Baumaßnahmen ist für eine sparsame, zweckent. sprechende Verwendung kirchlicher Mittel Sorge zu tragen. Solide, zweckmäßige, praktische und moderne Bauweise ist nicht gleichbedeutend mit auswendigem Bauen (Ar. 8 der Verwaltungsanordnung über Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen zwecken — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1963 S. 23 —).

#### II. Beichlüffe des Kirchenvorftands.

Eines Beschlusses des Kirchenvorstandes bedürfen gemäß Art. 38 Abs. 3 der Rechtsordnung:

- a) Veubauten, bauliche Veränderungen und Ausbesserungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt (3iff. 9);
- b) Außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, 3. B. Abbruch vorhandemer Gebäude (3iff. 2);
- e) Veräußerung und Veränderung von Sachen (Gebäude und bewegliche Gegenstände), die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (3iff. 3).

Falls zur Finanzierung die Aufnahme einer Anleihe erforberlich wird, ist auch dazu ein Beschluß des Kirchenvorstands erforderlich (3iff. 4).

Bei kleinen Instandsetzungen (3. B. Erneuerung zerbrochener Gensterscheiben, schabhafter Beschläge und Installationsobjekte) erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstands ohne Mitwirkung des Kirchenvorstands den Auftrag an die Sandwerker; er muß sich dabei aber im Rahmen der im Jaus-

haltsplan der Kirchengemeinde für die Bauunterhaltung ausgeworfenen Mittel halten, erforderlichenfalls beim Kirchenvorstand eine Titelverstärfung beantragen (Art. 39 u. 42 RO).

#### III. Benehmigung des Landesfirchenamts.

Bei Weubauten aller Art, bei Abbruch vorhandener Gebäude sowie bei Veränderungsmaßnahmen an und in Kirchengebäuden und Pastoraten, serner bei Veräußerung oder Veränderung von Sachen (Gebäude und bewegliche Gegenstände), die einen gesich ich tlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, bedarf der entsprechende Beschluß des Kirchenvorstands der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt (Art. 38 Abs. 2 RD). Das gleiche gilt für Beschlüsse, die die Aufnahme einer Anleihe zum Gegenstand haben.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstands werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die von dem Vorsitzenden zu beglaubigen und in doppelter Ausfertigung auf dem Dienstwege dem Landeskirchenamt vorzulegen sind (§ 4 Verwd.). Mit dem Beschluß des Kirchenvorstands über das Bauvorhaben sind die Bauzeichnungen, ein Erläuterungsbericht über Baumaterial und Bauaus. führung, eine Berechnung des umbauten Raumes und ggf. der Wohnflächen, ein Koftenvoranschlag gem. DIN 276, ein finangierungsplan und erforderlichenfalls der gur Dedung der Bautoften gefaßte Unleihebe. fchluß einzureichen. Bei dem Bau von Kindergarten, Alten-, Pflege- und Rentnerwohnheimen ift außerdem eine Wirt. ich aftlich teitsberechnung beizufügen. Die Notwendigkeit des Bauvorhabens ift in dem Begleitbericht des Kirchenvorstands zu erläutern.

Das Landeskirchenamt erteilt die Genehmigung erforderlichenfalls nach Anhörung der fachberatenden Stellen (vgl. unter XII). Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 24 Abs. 3 Satz 4 Verw.).

Vachträgliche Anderungen des zur Genehmigung eingereichten Bauplans bedürfen vor ihrer Ausführung einer Anderungsgenehmigung des Landeskirchenamts. Die Votwendigkeit der Anderung ist vom Kirchenvorstand zu begründen.

Die Beendigung von Baumaßnahmen, die Menbauten ober den Umbau oder eine Grundrenovierung von Kirchen und Kapellen und Pastoraten zum Gegenstand haben, ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

#### IV. Kostenaufbringung.

Die Bau- und Bauunterhaltungstoften find grundfäglich von der Kirchengemeinde als Bauherrin oder Eigentümerin bes Bauwerks aufzubringen. Sie find aus den Mitteln des Saushaltsplans der Kirchengemeinde und aus dem Baufonds (zu beffen Ansammlung der Kirchenvorstand gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 Verw. G. verpflichtet ist) zu bestreiten. Wenn diese Mittel nicht ausreichen, ift eine Un. leibe aufzunehmen. Bei nachgewiesener finanzieller Leistungsunfähigkeit können die Propstei (im Wege des nach Artikel 51 Abs. 2 San 2 der Rechtsordnung vorgesehenen Lastenausgleichs) und das Landeskirchenamt (gemäß den Beihilferichtlinien — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1951 S. 46 —) Bei. hilfen gewähren. In besonders schwierigen fällen kann das Landeskirchenamt darüber hinaus aus finanzausgleichsmitteln einmalige Zuschüsse, notfalls auch Jinsverbilligungsbeihilfen bewilligen. Die Musgahlung der landeskirchlichen Beihilfen erfolgt in der Regel nach Vorlage und Prüfung der

Schlußabrechnung. Dem Auszahlungsantrag: sind die Kostenanschläge mit der Schlufabrechnung beizufügen. Salls erforderlich, kann ber Kirchenvorstand nach Genehmigung bes Bauvor. habens durch das Landeskirchenamt eine vorschußweise Ausgahlung ber landeskirchlichen Beihilfen beantragen, sobald mit bem Bau begonnen ift; die endgültige gestsetzung der Beihil. fen erfolgt nach Prüfung ber Schlufabrechnung. für bestimmte Magnahmen können bei staatlichen Stellen neben gufählichen Darlehen in begrenztem Umfang auch Juschüsse beantragt werden (3. B. Grenzlandfonds des Bundes und des Landes für Baumagnahmen im Sprengel Schleswig; Jonenrandprogramm des Bundes für Baumagnahmen in der Lanbessuperintendentur Lauenburg, in der Propstei Oldenburg und in dem jum Landfreis Segeberg gehörenden Teil der Propstei Segeberg; die Bundesmehr und das Kirchenamt für die Bundesmehr für Bauvorhaben in Barnisonen; das Lanbesamt für Denkmalpflege für die Restaurierung unter Denk. malichun ftehender Musstattungsstücke in schleswig-holsteinischen Kirchen; Bundes. und Landesjugendplan für den Bau und die Einrichtung von Jugendheimen, Sozialbehörde gam. burg Jahlenlottomittel für den Bau von Kindertagesstätten. Der Verwendungsnachweis, der bei Gewährung staatlicher Bufchuffe gefordert wird, ift forgfältig auszufüllen. Die Staats. zuschüsse muffen in dem Rechnungsjahr, für das sie bewilligt sind, verbraucht werden; anderenfalls sind sie gurudgugahlen oder, wenn die Verzögerung des Bauvorhabens nicht von der Kirchengemeinde zu vertreten ift, bis zum Zeitpunkt ihrer tatfachlichen Inanspruchnahme zu verzinsen. Bei der Errich. tung von Leich enhallen auf firchlichen Friedhöfen find die politischen Gemeinden grundfäglich verpflichtet, angemef. fene Jufchuffe zu leiften (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. 1960 G. 116).

Der Koftenanichlag foll eingehalten werden. Stellt sich im Laufe des Baues (3. B. infolge inzwischen notwendig gewordener Erweiterung der begonnenen Baumafnahme) beraus, daß Mehrkoften erforderlich werden, so ift dem Landeskirchenamt in den fällen, in denen feine Benehmigung vor Baubeginn einzuholen war (vgl. unter III), unter Begrundung der Motwendigkeit der Abanderung des Bauplans und der Kostenerhöhung die Underung des Kostenan. schlags und erforderlichenfalls des Unleihebeschlusses zur Deckung der Mehrkosten unverzüglich zur Benehmi. gung vorzulegen (§ 24 Abf. 4 Verw.O.). Einsparungen in Kostenanschlägen durfen nicht für Magnahmen und Unschaffungen verwendet werden, die nach den geltenden Bestim. mungen nicht aus Firchlichen Mitteln finanziert werben durfen (3. 23. Beschaffung von Einbauschränken und küchen, Jaloufetten und Sernfehantennen).

#### V. Auftrag an Architekten und Architektenwettbewerb.

Jur Vermeidung hoher Gebührenforderungen sind Aufträge an Architekten (auch bei Aufforderung mehrerer Architekten) in jedem Fall zunächst auf die Anfertigung eines Vorentwurfs, der einen Kostenvoranschlag gem. DIN 276 sowie Raum- und Flächenberechnungen einschließt, zu beschränken (Kirchl. Geseu. V.-Bl. 1960 S. 97). Bei der Aufforderung zur Ansertigung eines Vorentwurfs empsiehlt es sich, eine Pauschalgebühr anzubieten. Der Auftrag auf Ansertigung eines en d gültigen Entwurfs ist erst dann zu erteilen, wenn seitens des Kirchenvorstands und des Landeskirchenamts grundsäglich Bedenken gegen den Vorentwurf nicht erhoben worden sind. Der Auftrag für den endgültigen Entwurf ist im übrigen auf diejenigen Gebäude zu beschränken, die demnächst ausgessührt werden sollen. Die Gebühr en ord nung für Architekten (GOU 1950) ist für den Bauherrn nur dann verbind-

lich, wenn ihre Amwendung im Architektenvertrag ausdrück. lich vereinbart worden ift. Es bestehen jedoch keine Bedenken, sie auch in den fällen anzuwenden, in denen ihre Unwendung nicht besonders vereinbart mar. Die Bebühren find gochst. fane, fo daß auch geringere Bebuhren vereinbart werden können. Außer der Bebuhr (die nach der jeweiligen Bauklaffe, Kostenanschlagesumme und Architektenleistung zu berechnen ift) find bem Architekten die notwendigen Auslagen (3. 2. für Modell, Vervielfältigung von Zeichnungen, Reisekosten einschl. Tagegeld) zu erstatten. Die Vorentwurfsgebühr (10% der Entwurfsgebühr) muß sich der Architekt, der den Auftrag für die Unfertigung des endgültigen Entwurfs erhalt, auf bie Entwurfsgebühr anrechnen laffen. Bei Kundigung feitens des Bauheren, die jederzeit juläffig ift, kann der Architekt den entgangenen Bewinn (etwa 60 % der Bebühren) beanipruchen.

Neubauten sowie größere oder schwierigere Veränderungs. und Instandsetzungs maß.
nahmen (3. B. Grundrenovierung von Kirchen und Pastoraten) erfordern die Sinzuziehung eines Architekten, der den Kirchenvorstand fachkundig berät, die Verhandlungen mit den Baubehörden führt, die Zeichnungen ansertigt, die Kosten ermittelt, das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung der Arbeiten ausstellt und die Bauarbeiten und ihre richtige Abrechnung überwacht. Die Einsparung eines Architekten ist oft Sparsamkeit am verkehrten Ende.

Dlant die Kirchengemeinde den Weubau einer Kirche (Kapelle) ober ein größeres Bauvorhaben (bieses von einer Baukostenhöhe von etwa 150 000 DM ab), foll der Kirchenvorstand mehrere geeignete Architek. ten (je nach Größe und Bedeutung des Objekts zwei bis sechs Architekten) zur Abgabe eines Vorentwurfs auffordern. Die Erfahrungen in der Schleswig-Holsteinischen Landes. kirche wie auch in anderen Landeskirchen haben immer wieder bestätigt, daß hochwertige Leistungen, wie sie insbesondere der Bau von Kirchen erfordert, in der Regel nur erwartet werden können, wenn mehrere Architekten sich im Wettbewerb mit der Bauaufgabe auseinandersetzen; auch können in ber Regel nur auf diefe Weife die Bautoften in vertretbaren Brengen gehalten werden. Der Arbeitsausschuß des Ev. Kirchbautages hat deshalb auf Brund der allgemeinen Erfah. rungen allen Landeskirchen bringend empfohlen, insbesondere jur gebung ber Qualität des Kirchbaues nicht auf den Wettbewerb der Architekten untereinander zu verzichten. Die beteiligten Architekten erhalten eine Pauschalgebühr, die, wie in Abfat 1 ausgeführt, etwa bei 10% ber Entwurfsgebühr (Befamtgebühr) liegen foll. Salls in den genannten fällen ausnahmsweise aus besonderen Brunden nur ein Entwurf eingeholt werden foll, ift rechtzeitig vor Beauftragung des Architekten die Bustimmung des Landeskirchenamts einguholen.

Der Kirchenvorstand muß bei der Planung eines Neubauvorhabens ein Raumprogramm aufstellen, das er dem
bzw. den zu beauftragenden Architekten zur Erstellung des
Vorentwurfs an die Sand gibt. Bei der Aufstellung des
Raumprogramms für den Bau von kirchlichen Gemeindezentren oder von Kirchen und Kapellen soll sich der Kirchenvorstand von der Bauabteilung des Landeskirchenamts beraten lassen, die dafür Musterentwürfe zur Verfügung stellt.

Bei Einholung mehrerer Entwürfe muß der Kirchenvorstand einen Gutachtera usschuß bestellen, der die eingegangenen Vorentwürfe prüft und das Ergebnis seiner Begutachtung dem Kirchenvorstand zur endgültigen Beschlußsassung mitteilt. Im Gutachterausschuß sollen die Jachgutachter (Architekten) gegenüber den Sachgutachtern (Vichts

Architekten) die Mehrheit bilden. Für den Regelfall wird ein fünfköpsiger Ausschuß vorgeschlagen, dem der zuständige Kirchenbaurat, der zuständige Kreis-(Stadt-)baurat und ein freischaffender Architekt als Jach gutachter und der zuständige Pastor und ein Kirchenältester als Sach gutachter angehören.

Auf diese Weise werden schon von vornherein alle mit dem Bau befaßten Stellen mit dem Projekt bekannt gemacht. Die Votwendigkeit, vor Entscheidung des Kirchenvorstandes das Votum eines Gutachterausschusses einzuholen, ergibt sich daraus, daß der Bund Deutscher Architekten nur unter dieser Voraussetzung bereit ist, auf die Anwendung seiner umständlichen und vor allem kostspieligen Wettbewerbsbestimmungen zu verzichten. Wenn nicht ganz besondere Gründe (3. B. sinanzieller oder liturgischer Art) dagegen sprechen, soll der Kirchenvorstand das Votum des von ihm bestellten Gutachterausschusses zur Grundlage seiner Entscheidung machen, zumal sich gewisse Anderungswünsche bei der Erstellung des endgültigen Entwurfs in der Regel berücksichtigen lassen werden.

Das Landeskirchenamt bereitet 3. 3. ein Muster für einen Arch it ekten vertrag vor, der den Kirchengemeinden auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

#### VI. Vergabe von Bauarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen vom Kirchenvorstand möglichst auf Grund vor her eingeholter Angebote vergeben werden. Auf diese Weise erhält der Kirchenvorstand vor der Auftragserteilung Kenntnis von dem Umfang und den entstehenden Kosten der geplanten Maßnahmen und ist gegen sinanzielle überraschungen geschützt. Abrechnung der Bauarbeiten nach Stundenlohn darf nur erfolgen, wenn Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen vorher nicht genau sestgestellt werden kann; über die Söhe der Stundenlohnvergütung, bei der grundsänlich von dem gültigen Tarissohn auszugehen ist (wegen Ausnahmen voll. Kirchl. Geseu. V.-Bl. 1965 S. 147), muß der Kirchenvorstand vorher mit dem Austragnehmer eine Vereindarung treffen.

Darüber, ob die Bauarbeiten durch Ausschreibung vergeben werden sollen, hat der Kirchenvorstand unter sorgfältiger Abwägung der kirchlichen Interessen (Eigenart und Umfang der Leistung, besondere Umstände des Einzelfalles) zu besinden. Die freihändige Vergabe von Bauarbeiten kommt in der Regel nur in den fällen in Betracht, in denen es sich um laufende Instandsezungen oder um eine Leistung handelt, die nach Art und Umfang vorher nicht genau sestzustellen ist. Unter den selbständigen, zuverlässigen und leistungsfähigen Unternehmern soll möglichst gewechselt werden. Wegen der Ausschreibung der Bauarbeiten und der Erteilung des Zuschlags durch den Kirchenvorstand wird auf § 26 Verw. G. Bezug genommen.

VII. Zau und Renovierung von Kirchen und Kapellen.

Der Bau und die Renovierung von Kirchen und Kapellen stellen an alle Beteiligten hohe Anforderungen und bedürfen beshalb besonders sorgfältiger Planung. Besondere Sorgfalt ist auch der Ausstattung neuer und alter Kirchen mit Kunstwerken (3. B. Altar, Kanzel, Taufe, Kruzisix, Bildwerke, Buntfenster, Gestühl, Beleuchtungskörper) zu wenden.

Bei dem geplanten Reubau einer Kirche oder Kapelle muß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, die Besonderheit und die Schwierigkeit der Bauaufgabe die Einholung mehrerer Vorentwurfe (vgl. Abschnitt V) die Regel bilden. Die Architekten sind mit den vom Arbeitsausschuß des Ev. Kirchbautages erarbeiteten Grundsäge für die Gestaltung des gottesdienstlichen Kaumes der evangelischen Kirchen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1982 S. 9) und der vom Beratungsausschuß für das deutsche Glockenwesen und dem Arbeitsausschuß des Ev. Kirchbautages erarbeiteten Katschlägen für die Gestaltung von Glockentürmen vom Juli 1964 (als Sonderdruck beim Landeskirchenamt erhältlich) bekannt zu machen. — Die vom Arbeitsausschuß des Ev. Kirchbautages erarbeiteten Richtlinien für den Bau von Friedhoftsausses erarbeiteten Richtlinien für den Bau von Friedhoftsalls als Sonderdruck beim Landeskirchenamt zu beziehen.

Jur Begutachtung von Maßnahmen, die zum Gottes. dienst bestimmte Gebäude und ihre Ausstat. tung betreffen, ist neben der Bauabteilung des Landeskirchenamts der Landeskirchliche Bauaussschus berufen, der aus Liturgen, freischaffenden Architekten und Kunsthistorikern besteht (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 24, 1951 S. 17, 1953 S. 38). Seine Aufgabe ist insonderheit, gutachtlich Stellung zu nehmen

- a) bei allen Reubauten, soweit sie für gottesbienstliche Benutzung irgendwelcher Art in Betracht kommen (Kirchen, Kapellen, Friedhofskapellen, Kirchsäle, Vieuerrichtung gottesbienstlicher Räume in vorhandenen Gebäuden) und
- b) bei allen Veränderungen, die den Charafter des gottesdienstlichen Raumes berühren (einschl. Anderungen an Altar, Kanzel, Taufe, Orgel, Gestühl, Emporen; Anderingung von Beleuchtungsförpern, Bildern und Gefallenengedächtnisstätten; Einbau von künstlerisch gestalteten Fenstern usw.).

Der Ausschuß ist befugt, auf die Beseitigung von unsachgemäßen Eingriffen in den Kirchenraum hinzuwirken (3. B. Beseitigung von Gegenständen und Einrichtungsteilen), wenn die Würde und die liturgische Ordnung des Raumes gefährdet erscheinen.

Bei der geplanten Renovierung von Kirchen ist es erforderlich, daß der Kirchenvorstand die Bauabteilung des Landeskirchenamts und das Landesamt für Denkmalpstege (für Schleswig-Solstein) usw. das Denkmalschungamt Samburg (für Samburg) zu einer gemeinsamen Vorbesprechung einlädt. In dieser soll der Umfang der erforderlichen Maßnahmen besprochen werden; außerdem sollen dem Kirchenvorstand geeignete Architekten und Künstler vorgeschlagen werden.

Bur Beratung in fragen des Orgelbaues fteben den Kirchengemeinden die landesfirchlichen Orgelbausachverständigen zur Verfügung (vgl. Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 104). Bei Kirchenbauten empfiehlt es sich, einen Orgelbaufachverständigen ichon bei ber Aufstellung der Bauplane hinzuzuziehen, um sicherzustellen, daß für die Orgel ausreichend Play und gunftige akustische Voraussezungen geschaffen werden. Der Neubau und Umbau von Orgeln sowie Inftanbfegungen, welche die Substang des Orgelwerks andern, bedürfen neben einem Beschluß des Kirchenvorstandes der firchenaufsichtlichen Benehmigung durch das Landesfirchen. amt; das Landeskirchenamt fordert hierzu das Butachten eines der landesfirchlichen Orgelbaufachverständigen an, der jugleich nach fertigstellung ber Arbeiten die Orgel einer Ab. nahmeprüfung unterzieht (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 43, 1949 S. 22). Die Abnahmeprüfung foll die Kirchengemeinde vor Schaden bemahren, die durch mangelhafte Arbeit ent-

stehen können; sie soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Arbeiten an der Orgel erfolgen (Kirchl. Bef. u. V.-Bl. 1953 S. 87). Bei Neubauten sowie bei größeren Umbauten und Instandsetzungen soll der Kirchenvorstand Ungebote mehrerer Orgelbaufirmen, die von der Landesfirche zugelaffen sein muffen, anfordern; das Landeskirchenamt beabsichtigt, ein Mufter für die Ausschreibung an die Firmen herauszugeben. Wenn der landeskirchliche Orgelbaufachverständige bei der Beurteilung der Disposition im Jusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren zu einer vom Kirchenvorstand und dem etwa von diesem herangezogenen Gutachter abweichenden Auffassung gelangt, können sich daraus Verzögerungen und Verärgerungen ergeben; aus biefem Grunde wird den Kirchenvorständen empfohlen, soweit es sich um den Meubau oder Umbau einer Orgel mit wenigstens 20 Registern handelt, bereits vor der Ausschreibung an die Orgelbaufirmen das Landeskirchenamt zu unterrichten, damit es einen landeskirchlichen Orgelbausachverständigen ersuchen kann, sich wegen der Disposition unverzüglich mit bem Kirchenvorstand in Verbindung zu segen (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1963 S. 45). Bei der Instandsetzung von Orgeln abfallendes Altmaterial (Bleischrott, Holzteile usm.) steht bem Orgelbauer ohne besondere Entschädigung nur zu, wenn eine Unrechnung auf die Inftandsenungskoften ausbrucklich vereinbart ist (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952 S. 28). Sind bei dem Einbau einer neuen Orgel oder bei größeren Umbauten vorhandener Orgeln bauliche Veränderungen des Kirchenraumes notwendig, so ist die Motwendigkeit gu begrunden; der entsprechende Beschluß des Kirchenvorstands bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts. für den Abschluß von Orgelpflegeverträgen wird die Verwendung eines Vertragsmusters empfohlen, das beim Landeskirchenamt angefordert werden fann (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. 1957 S. 78, 1958 S. 39, 1964 S. 44). Elektrorakustische Musik. inftrumente (Elektronenorgeln, Elektrophone) durfen in Kirchen und Kapellen nicht verwendet werden (Kirchl. Bef. u. V.Bl. 1986 S. 15 und 16, 1988 S. 14).

Bur Beratung in Blodenfragen fteht den Kirchenge. meinden ein landeskirchlicher Glodensachverständiger gur Verfügung (Kirchl. Bef. u. V.-Bl. 1960 G. 104). Dieser prüft die Angebote der Blodengießereien und führt die Abnahme. prüfung zur Seststellung von fehlern durch. Die Beschaf. fung von Stahl. und Eifengußglocken bedarf außerdem vor Abschluß des Kaufvertrages der Genehmigung des Landes kirchenamts (Kirchl. Bef. u. V.Bl. 1946 S. 54). Blocken aus Bronze find bisher unerreicht. Die Qualität der Stahlglocken hat sich in den letzten Jahren wesentlich verbessert. Von der Beschaffung von Eisengußglocken (Klanggußglocken), die besonders in der ersten Zeit nach dem Kriege viel angeboten wurden, muß wegen der ftarten Roftgefahr, die forgfältige Pflege und ständige Beobachtung des Anstrichs folder Glocken erfordern, nach wie vor dringend abgeraten werden (Kirchl. Def. u. V.-Bl. 1946 S. 45). Gesprungene Gloden können ohne Schwierigkeiten geschweißt werden. Unter Denkmalichun ftebende Bloden durfen nur mit Benehmigung des Candeskirchenamts eingeschmolzen werden; das Candeskirchenamt hört vorher gutachtlich die zuständige staatliche Stelle der Denkmalpflege.

Sür die Erteilung von Aufträgen an Künstler wird auf die Bekanntmachungen vom 12. 9. 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 61) und vom 17. 7. 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 72) verwiesen. Drahtlose Mikrofon anlagen zur Verbesserung der Akustik bedürfen als Junkanlagen der Genehmigung seitens der Oberpostdirektion und sind gebührenpslichtig; drahtgebundene Anlagen sind dagegen genehmigungs- und gebührenfrei (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1962 S. 118).

Der Einbau von Schwerhörigen anlagen follte fowohl für neue wie für alte Kirchen angestrebt werden.

Meben den feuchtigkeitsich aden (die oft mur auf instandsezungsbedürftige oder nicht gesäuberte Dachrinnen zurudzuführen find) find es vor allem Schäben an Orgel und Bildwerken, die durch überheizung des Kirchenraums, verbunden mit zu geringer Luftfeuch. tigkeit, entstehen und zunehmend Sorge bereiten. Die Kirchenvorstände sind daher gehalten, bei allen Meuanlagen oder Underungen von Kirchenheigungen rechtzeitig (d. h. vor Erteilung von Aufträgen an Zeizungsfirmen) die Bauabteilung des Landeskirchenamts um ihren sachverständigen Rat zu bitten. Angestrebt werden sollte, den Kirchraum mahrend der kalten Jahreszeit durchzuheizen; die Temperatur foll bei Beansprudyung des Raumes + 15° C, bei Michtbeanspruchung + 5° C nicht übersteigen und die Luftfeuchtigkeit 60 bis 70% nicht unterichreiten.

Bur Verhütung von Gemäfferschäden ift - wie bei allen kirchlichen Gebäuden — der Anlage oberirdischer ölbehäl. ter gegenüber unterirdischen öltanks der Vorzug zu geben (Kird)l. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 47 3iff. 4 c; 3iff. 5 der AdOfg. des Landeskirchenamts vom 1. 2. 1964 — VIr. 25 402/ 63/V/A 53 b -). Die Kirchengemeinden im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche werden im übrigen wegen der Beleuchtung und elektrischen Anlagen in neuen Kirchen (und Bemeindefälen), deren Räume einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen faffen, auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 5. 12. 1962 (Kirchl. Ges. u. V.Bl. S. 142) und wegen der Schaffung von Kraft. fahrzeugeinftellplägen (3. 3. für Kirchen ein Stell. plat für 20 bis 40 Sigpläte) auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 10. 4. 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 50) hingewiesen.

Jür die Genehmigung von Bauvorhaben, die religiösen Iwecken dienen, sind innerhalb der Landeskirche SchleswigSolsteins Baugebühren an die Bauaufsichtsämter nicht zu zahlen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1988 S. 8, 1960 S. 20); Auslagen, die durch die Juziehung einer besonderen amtlichen Prüfstelle oder eines Prüfingenieurs für die Prüfung der statischen Berechnung entstehen, sind jedoch zu erstatten.

## VIII. Bau und Renovierung von Pastoraten.

Die Kirchengemeinden werden auf die Bau fachlich en Bestimmungen für den Bau von Pastoraten im Bereich der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins vom 8. 5. 1963 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 58) hingewiesen. Die Bestimmungen gelten sünngemäß für die Erneuerung von Pastoraten sowie für Gebäude, die nachträglich als Pastorate hergerichtet werden sollen, soweit die erforderlichen Kosten vertretbar sind (Abschnitt D. II a. a. G.). Jur Vermeidung unnötiger Verzögerungen durch nachträgliche überarbeitung der Entwürfe wird den Kirchengemeinden, die einen Pastoratsneubau planen, dringend empfohlen, die zu beauftragenden Architekten mit den Baufachlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Sonderdrucke dieser Bestimmungen können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Wegen der Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen in Dienstwohnungen wird auf die dazu erlassene Verwaltungsanordnung vom 9. 5. 1963 (Kirchl. Ges.
u. V.-Bl. 1963 S. 61) Bezug genommen. Die Erteilung der
Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsämter erfolgt im
Bereich des Landes Schleswig-Solstein für alle kirchlichen
Dienstwohnungen gebührenfrei (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl.

1960 S. 20). Jür den Bereich der Freien und Sansestadt Samburg besteht nach § 9 Abs. 3 des Gebührengesetzes vom s. 7. 1984 Gebührenfreiheit nur für den Amtsteil eines Pastorats.

#### IX. Bundesbaugefen.

Bundesbaugesetz vom bem 23. Juni 1960 (BBBI. I Seite 341) follen die Bauleitplane (flächennutzungsplan und Bebauungsplan) die "Erforderniffe für Bottesdienst und Seelforge" (d. h. Bedarf an Bauplätzen für den Bau von Kirchen und somstigen Pirchlichen Gebäuden und friedhofsgelande) berücksichtigen (§ 1 Abs. 5). Darüber, was erforderlich ist, entscheidet der Kirchenvorstand in eigener Justandigkeit; er muß die kirchlichen Erfordernisse bei der zuständigen Planungsbehörde (politische Gemeinde oder besonderer Planungsverband) rechtzeitig anmelden und darauf hinwirken, daß sie in den Bauleitplänen Berücksichtigung finden (vgl. Kirchl. Gef. u. V.Bl. 1961 S. 20 und 70). Die Kirchengemeinden sind als "Träger öffentlicher Belange" bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beteiligen und von ihrer öffentlichen Auslegung, während der sie inerhalb eines Monats Unregungen und Bedenken anmelden können, zu benachrichtigen. Werden berechtigte forderungen einer Kirchengemeinde nicht ober nicht ausreichend berücksichtigt, so muß der Kirchenvorstand fristgemäß Widerspruch bei der Planungsbehörde erheben und bei der höheren Verwaltungsbehörde, die die Plane zu genehmigen hat (für das Land Schleswig-Solftein: der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene in Kiel, Brunswiter Straffe; für das Bebiet der freien und Sansestadt Samburg: der Senat — Baubehörde —), die Versagung der Benehmigung beantragen. Begen einen ablehnenden Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde kann der Kirchenvorstand Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Wegen firchlicher Bauvorhaben in Kleinsiedlungsgebieten und reinen Wohngebieten wird auf
die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 7. 12. 1962
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 142), wegen der Errichtung von
Kindertagesheimen in Wohngebieten auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 26. 1. 1965
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 32) und wegen der Jahlung der Erschließungsbeiträge auf Jiff. 11 der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 11. 7. 1961 (Kirchl.
Ges.- u. V.-Bl. S. 70) hingewiesen.

#### X. Denemalpflege.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Zeugnisse vergangener Kulturepochen (Gebäude und Ansstatungsstücke) als charakteristische Wahrzeichen ihrer Zeit zu erhalten und zu pflegen (§ 27 Verw. D.; für den schlesw. holst. Teil der Landeskirche auch: Art. 25 des Staatskirchenvertrages vom 23. 4. 1987 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31 — und Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 17. 2. 1961 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 27 —). Zu den erhaltungswürdigen Bauten und Kunstwerken gehören nicht nur solche aus der Zeit vor 1880, sondern auch aus späteren Schassensperioden (3. B. Veugotik), soweit sie für ihre Zeit charakteristisch und künstlerisch bedeutsam sind. Die zum Erlaß eines eigenen Denkmalschungssesens gilt

a) für den schles wig. holsteinischen Teil der Landeskrirche: das Denkmalschutzgesetz des Landes SchleswigHolstein vom 7. 7. 1958 mit den dazu erlassenen Richtlinien und Durchführungsvorschriften (sämtlich veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 27 ff.) mit der Maßgabe, daß für die Veräusserung, Veränderung oder Vernichtung von Sachen (Bauten und bewegliche Gegenstände), die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert bestigen, nur, die Genehmigung des Landeskirchenamts gemäß Art. 38 Abs. 1 KO. — und nicht auch die Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde — erforderlich ist. Wegen der weiteren Abweichungen vom Denkmalschutzgesetz wird auf Abschnitt III b) der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 17. 2. 1961 — Kirchl. Geseu. V.-Wl. S. 27 — verwiesen.

b) für das Gebiet der Freien und Zansestadt Zamburg: das Denkmal- und Vlaturschutzesetz vom 6. 12. 1920 (veröffentlicht im Kirchl. Ges.- u. V.-Wl. 1940 S. 58) mit den dazu ergangenen Anderungen (Ges.- u. V.-Wl. Zamburg 1930 S. 197, 1933 S. 25, 1934 S. 25, 1954 S. 36).

Alte Kunst werke sind in der Regel an ihrem geschichtlichen Standort zu belassen. Ihre Abgabe an ein Museum ist nur ausnahmsweise und auch dann in erster Linie nur leihweise gegen Ausstellung eines Verpflichtungsscheins durch das Museum zulässig (§ 27 Abs. 6 Verw.O.).

Die außer Gebrauch gesetzten Gegenstände, soweit sie geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert besitzen, sind in ein Verzeichnis aufzunehmen und sorgsam und sicher aufzubewahren (§ 27 Abs. 5 Verw.G.).

#### XI. Banversicherungen.

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung schützt den Bauherrn vor Ansprüchen Dritter, die durch ein Verschulden des Bauherrn einen Personen, Sach, oder Vermögensschaden erleiden (3. B. beim Einsturz eines im Bau besindlichen Gebäudeteils werden fremde Personen verletzt oder in der Vähe abgestellte Jahrzeuge beschädigt). Dieses Risiko ist ohne Rücksicht auf die Größe des Bauvorhabens im Rahmen des Sammelhaftpslichtvertrages der Landeskirche gedeckt (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1964 S. 45: Besondere Bedingungen III, 3 d).

Die Bauwesenversicherung beckt den unvorhergesehenen Sachschaden an der zu erstellenden Bauleistung (3. B.
durch höhere Gewalt und elementare Ereignisse, ungewöhnliche Witterungseinstüsse, Grundwasser, Sturm, Sagel, Konstruktions und Materialsehler, Leistungsmängel, Jehler bei der Bauaufsicht oder statischen Berechnung, Jahrlässigerit, Diebstahl und Lindruchdiebstahl an eingebautem Material und Bauteilen. Auf der Baustelle befindliches, aber noch nicht eingebautes Material fällt somit nicht unter die Versicherung.

In der Regel haben die Bauunternehmer Bauwesenversicherungen abgeschlossen, Zierdurch werden aber nicht die Schäden gedeckt, die durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Unternehmer nicht zu vertretende Ereignisse (3. B. Witterungsschäden) entstehen, während beim Abschluß der Versicherung durch den Bauherrn alle genannten Rissten und alle am Bau beteiligten Unternehmer mitversichert sind. Der Bauherr kann die zu zahlende Prämie auf die Mitversicherten anteilig umlegen.

für den kirchlichen Zauherrn kommt eine Zauwesenversicherung nur bei großen Zauvorhaben (3. 23. Kirchen) in Vetracht. In solchen fällen empfiehlt es sich, bei der Ausschreibung die Unternehmer darauf hinzuweisen, daß von dem Zauherrn eine Zauwesenversicherung abgeschlossen wird, damit Doppelversicherungen vermieden werden. Ferner muß durch Vereinbarung mit dem Architekten sichergestellt werden, daß etwaige Schäden auch bei der Versicherung angemeldet werden.

Kirchengemeinden, die an dem Abschluß einer Bauwesenversücherung interessiert sind, seigen sich zweckmäßig mit dem Versücherungsdienst Ecclesia Gmb., Detmold, Doktorweg 4, in

Verbindung, der die Bauwesenversicherung über einen allgemeinen Rahmenvertrag zu gunftigen Bedingungen vermittelt.

Der Abfchluß einer Robbauver fich erung ift erforberlich und zweckmäßigerweise bei dem Versicherer abzuschliefien, bei dem später auch die Zeuerversicherung für das fertiggestellte Bauwerk gedeckt werden foll. In diesem Sall erfolgt die Versicherung in der Regel prämienfrei.

#### XII. Beratenbe Stellen.

Den Kirchengemeinden stehen zu ihrer fachlichen Beratung zur Verfügung:

- n) für alle baulichen Sachfragen: die Bauabteilung des Landeskirchenamts (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1981 S. 48);
- h) für Fragen der Denkmalpflege: die Bauabteilung des Landeskirchenamts in Jusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege in Kiel, Schloß (für das Land Schleswig-Solfrein) und dem Denkmalschutzamt in Samburg-Altona, Museumstraße 23 (für die Freie u. Sansestadt Samburg);
- e) für gottesdienstliche Gebäude und Räume (einschl. Innenraumgestaltung) und Gefallenengedächtnisstätten: die Bauabteilung des Landeskirchenamts und der Bauausschuß der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins;
- d) für Orgelbaufragen: die landeskirchlichen Orgelbaufachverftändigen (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960 S. 104);
- e) für Blodenfragen: der landeskirchliche Blodenfachverständige (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 104).

XIII. Vorichriften und Richtlinien auf dem Bebiet des Firchlichen Bauwefens.

Teben Artikel 38 Abs. 1 und 2 der Rechtsordnung der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins vom 6. 5. 1968 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) und §§ 23 dis 27 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins sind insbesondere folgende kirchliche Vorschriften und Richtlinien auf dem Gebiete des kirchlichen Bauwesens zu beachten:

#### A. Allgemein:

- 1) Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Laudeskirche (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1961 S. 27);
- 2) Beteiligung der Vaturschutzbehörden (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1982 S. 44);
- 3) Kirchliche Bauvorhaben u. Bundesbaugesetz (Kirchl. Ges.. u. V.-Bl. 1961 S. 20 u. 70, 1962 S. 142, 1963 S. 100, 1965 S. 32);
- 4) Richtlinien für die Bewilligung von landeskirchlichen Baubeihilfen (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1993 S. 46);
- 5) Aufträge an Architekten (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. 1960 S. 97);
- 6) Aufträge an Künstler (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1986 S. 61, 1987 S. 72);
- 7) Befreiung von Baugebühren (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1988 S. 8, 1961 S. 20);
- 8) Verjährungsfristen für Bauarbeiten nach der VBG (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1986 S. 12);
- 9) Blinschunanlagen an kirchlichen Gebäuden (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 21, 1960 S. 2);
- 10) Beleuchtung u. elektrische Anlagen in Versammlungsstätten (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1962 S. 142);
- 11) Kraftfahrzeugeinstellplätze bei baulichen Anlagen im Land Schleswig-Holstein (Kirchl. Ges. u. V.-Wl. 1962 S. 50);

- 12) Brandschutz u. sbekämpfung in kirchlichen Gebäuden (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1987 S. 120);
- 13) Feuerschutzmaßnahmen in Jugendwohlfahrtseinrichtungen (Kirchl. Ges. u. V.-Wl. 1961 S. 76);
- 14) Umsatzsteuer für Lieferungen an die Kirchengemeinden ((Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1983 S. 37);
- 15) Versicherung gegen Gewässerschäden (Zeizöltanks) (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 45; Roofg. d. LKU vom 1. 2. 1964 Vr. 25 402/63/V/A 53 b);
- 16) Verwaltungsanordnung über die Verwendung kirchlicher Mittel 311 anderen als bestimmungsmäßigen Iwecken (Kirchl. Ges.- u. V.-Vl. 1963 S. 23).

#### B. Kirchengebäude:

- 1) Grundfätze für die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der ev. Kirchen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952 S. 9);
- 2) Ratschläge für die Gestaltung von Glodentürmen (als Sonderdruck beim LKU zu beziehen);
- 3) Anordnung betr. Kirchliche Bauplanung (Aufgaben des Landeskirchlichen Bauausschusses) (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948 S. 24, 1951 S. 17, 1953 S. 38);
- 4) Beschaffung von Glocken (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1946 S. 45 u. 54);
- 5) Gebührenordnung für die landeskirchlichen Orgelbau- und Glockensachverständigen (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960 S. 104);
- 6) Orgelpflegeverträge (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1987 S. 78, 1988 S. 39, 1964 S. 98);
- 7) Orgelinstandsetzungen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 43, 1949 S. 22);
- 8) Abnahmefristen bei Orgel-Um- und -neubauten (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953 S. 87);
- 9) Elektro-akustische Instrumente im kirchlichen Gebrauch (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1986 S. 15 u. 16, 1988 S. 14).
- C. friedhofskapellen und Leichenhallen:
- 1) Richtlinien für den Bau von friedhofskapellen (Kirchl. Gef.s u. V.-Bl. 1968 S. 7, auch Sonderdruck);
- 2) Errichtung von Leichenhallen auf kirchlichen friedhöfen (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. 1960 S. 116).
- D. Pastorate und sonstige Dienstwohnungen:
- 1) Baufachliche Bestimmungen für den Bau von Pastoraten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Zolsteins (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1963 S. 58);
- 2) Verwaltungsanordnung über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 61);
- 3) Befreiung von Baugebühren (Kirchl, Gef.- u. V.-Bl. 1961 S. 20).

#### E. Befallenengebächtnisftätten:

Richtlinien für Gefallenengedächtnisstätten (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 93, 1951 S. 6).

Meben diesen Bestimmungen sind die staatlichen und kommunalen Bauvorschriften zu beachten.

#### Kiel, den 1. Dezember 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt In Vertretung: gez. Mertens neufassung bes Mutterschutgesetes

Kiel, den 13. Dezember 1965

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzesest) vom 24. Januar 1952 ist durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 geändert worden. Ein auszugsweiser Abdruck der Neufassung des Mutterschutzgesetzes, die im Bundesgesetzblatt I S. 1822 ff. veröffentlicht wurde, wird nachstehend abgedruckt. Das Gesetz gilt in vollem Umfang auch für die im kirchlichen Dienst beschäftigten Frauen, soweit sie in einem Arbeitsverhältnis als Angestellte oder Arbeiterinnen stehen.

# Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Austrage: Vord mann

U3.: 3232/65/X/7

#### Befet

3um Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzeisen — MuSch G)
in der Kassung vom 9. November 1965

Erster Abschnitt Ullgemeine Vorschriften

§ j

#### Beltungsbereich

§ 2

#### Bestaltung des Arbeitsplatzes

- (1) Wer eine werdende oder stillende Mutter beschäftigt, hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die ersorderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter zu tressen.
- (2) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, hat für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.
- (3) Wer eine werdende oder stillende Mutter mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, hat ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit zu geben.
  - (4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen der werdenden oder stillenden Mütter oder ihrer Kinder durch Rechtsverordnung den Arbeitgeber zu verpflichten, Liegeräume für werdende oder stillende Mütter einzurichten und sonstige Maßnahmen zur Durchführung des in Absatz zenthaltenen Grundsaxes zu treffen.
  - (5) Unabhängig von den auf Grund des Absatzes 4 erlaffenen Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 zu treffen sind.

#### 3meiter Abichnitt

#### Beschäftigungsverbote

#### 6 3

#### Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

- (1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrusen werden.

#### **§** 4

#### Weitere Beschäftigungsverbote

- (3) Werdende Mütter durfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Basen oder Dämpfen, von Zitze, Kälte oder Vässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.
- (2) Werdende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden
- 1. mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als s kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als jo kg Gewicht ohne mechanische Silfsmittel von Sand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Silfsmitteln von Sand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach San j.
- 2. nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muffen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet,
- 3. mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten mussen,
- 4. mit der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Jußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Jußantrieb,
- s. mit dem Schälen von Bol3,
- 6. mit Arbeiten, bei benen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriten über Ausdehnung der Unhallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern werdende Mütter infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt sind,
- 7. nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft auf Beforderungsmitteln,
- s. mit Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzufrürzen, ausgesetzt sind.
  - (3) Die Beschäftigung von werdenden Müttern mit
- 1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann.
- 2. fliefarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist verboten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen,

wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mutter oder Kind nicht befürchten lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung für alle werdende Mütter eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung bewilligen, wenn die Voraussengungen des Sanes 2 für alle im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Frauen gegeben sind.

- (4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vermeidung von Gesundheitsgefährbungen der werdenden oder stillenden Mütter und ihrer Kinder durch Rechtsverordnung
- 3. Arbeiten zu bestimmen, die unter die Beschäftigungsverbote der Absätze j und 2 fallen,
- 2. weitere Beschäftigungsverbote für werdende und stillende Mütter vor und nach der Entbindung zu erlassen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen bestimmen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote der Absätze 3 bis 3 oder einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß Absatz 4 erlassenen Verordnung fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten.

#### \$ 5

#### Mitteilungspflicht, ärztliches Zeugnis

- (1) Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Justand bekannt ist. Auf Verlangen des Arbeitgebers sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Zebamme vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Er darf die Mitteilung der werdenden Mutter Pritten nicht unbesugt bekanntgeben.
- (2) für die Berechnung der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zeiträume vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer zebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die zebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.
- (3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 3 und 2 trägt der Arbeitgeber.

#### \$ 6

#### Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

- (1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen.
- (2) Frauen, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Jeugnis nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit berangezogen werden.
- (3) Stillende Mütter dürfen mit den in § 4 Abs. 3 und Abs. 2 Vir. 3, 3, 4, 5, 6 und 8 sowie mit den in Abs. 3 Satz 3 genannten Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 gelten entsprechend.

## § 7

#### Stillzeit

(1) Stillenden Müttern ift auf ihr Verlangen die gum Stillen erforderliche Zeit, mindeftens aber zweimal täglich

eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Vähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausfall nicht eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Vorschriften festgesetzten Auhepausen angerechnet werden.

#### 8 8

#### Mehrarbeit, Macht. und Sonntagsarbeit

- (1) Werbende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Nacht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Seiertagen beschäftigt werden. Das Verbot der Sonn- und Seiertagsarbeit gilt nicht für werdende und stillende Mütter, die im Samilienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.
  - (2) Mehrarbeit im Sime des Abfanes ; ift jede Arbeit, die
- 1. von den im Samilienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten und den in der Landwirtschaft Beschäftigten über 9 Stunden täglich oder 102 Stunden in der Doppelwoche,
- 2. von Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche,
- 3. von sonstigen frauen über 81/2 Stunden täglich ober 90 Stunden in ber Doppelwoche

hinaus geleistet wird. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.

- (3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot des Absatzes 3 bürfen werdende Mütter in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft und stillende Mütter beschäftigt werden
- 1. in Baft- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22 Uhr,
- 2. in der Landwirtschaft mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr.
- (4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpstege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende oder stillende Mütter, abweichend von Absach j an Sonn- und zeiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

#### Dritter Abichnitt

#### Kündigung

#### \$ 9

#### Kündigungsverbot

(1) Die Kündigung gegenüber einer frau während der Schwangerschaft und bis jum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzuläffig, wenn dem Arbeitgeber zur

Jeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Jugang der Kündigung mitgeteilt wird. Die Vorschrift des Satzes 3 gilt nicht für Frauen, die von demselben Arbeitgeber im Jamilienhaushalt mit hauswirtschaftlichen, erzieherischen oder pstegerischen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden, nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft; sie gilt für Frauen, die den in Seimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den Veunten Abschnitt — Kündigung — des Zeimarbeitsgesess vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) erstreckt.

- (2) Kündigt eine schwangere Frau, gilt § 5 Abs. 3 Sat 3 entsprechend.
- (3) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Justimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 1 zu erlassen.

#### \$ 10

#### Erhaltung von Rechten

- (1) Eine Frau kann mährend der Schwangerschaft und während der Schutzfrist nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1) das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung kündigen.
- (2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Absatz 3 aufgelöst und wird die Frau innerhalb eines Jahres nach der Entbindung in ihrem bisherigen Betrieb wieder eingestellt, so gilt, soweit Rechte aus dem Arbeitsverhältnis von der Dauer der Betriebs, oder Berufszugehörigkeit oder von der Dauer der Beschäftigungs, oder Dienstzeit abhängen, das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Dies gilt nicht, wenn die Frau in der Zeit von der Auslösung des Arbeitsverhältnisses die zur Wiedereinstellung bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt war.

# Vierter Abschnitt

#### Leistungen

#### § 11

#### Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten

(1) Den unter den Geltungsbereich des § 1 fallenden frauen ist, soweit sie nicht Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung beziehen können, vom Arbeitgeber mindestens der Duurchschnittsverdienst der letten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ift, weiter zu gewähren, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Abs. 2 oder 3 oder wegen des Mehr-, Macht- oder Sonntagsarbeitsverbots nach § 8 Abs. 1, 3 oder 5 teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen. Dies gilt auch, wenn wegen diefer Verbote die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt. Wird das Arbeitsverhältnis erft nach Eintritt ber Schwangerschaft begonnen, fo ift der Durchschnittsverdienst aus dem Arbeitsentgelt der erften dreigehn Wochen ober brei Monate ber Beschäftigung ju berechnen. Sat das Arbeitsverhältnis nach Satz 1 oder 3 kürzer gedauert, so ist der kürzere Jeitraum der Berechnung zugrunde zu legen. Jeiten, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht.

- (2) Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstfürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis eintreten, bleiben für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 3 und 2 sinden keine Anwendung auf Frauen, die nicht dauernd von demselben Arbeitgeber im Familienhaushalt mit hauswirtschaftlichen Arbeiten in einer ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden Weise beschäftigt werden.
- (4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes im Sinne der Abstäte j und 2 zu erlassen.

#### § 13

#### Mutterschaftsgeld

- (1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 3 Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld.
- (2) frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert find, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis fteben ober in Beimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, mahrend der Schutzfriften des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 3 Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird biefen frauen von ber Allgemeinen Ortsfrankenkaffe ihres Wohnortes gezahlt; besteht am Wohnort feine Allgemeine Ortsfrankenkaffe, bann wird bas Mutterschaftsgeld von der Landfrankenkasse gezahlt. Die Vorschriften des § 200 d der Reichsversicherungsordnung gelten mit der Maggabe entsprechend, daß der Bund den Kaffen die nachgewiesenen Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld in vollem Umfang erstattet. Mutterschaftsgeld, das nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, ift anzurechnen.

#### \$ 14

#### Sonstige Leistungen der Mutterschaftshilfe

- (1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.
- (2) Ju den sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe gebören:
- 1. ärztliche Betreuung und Silfe sowie Bebammenhilfe,
- 2. Versorgung mit Arzneis, Verbande und Beilmitteln,
- 3. Paufchbeträge für die im Jufammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen.
- 4. Pflege in einer Entbindungs, oder Krankenanstalt.

#### \$ 15

#### Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

#### Sünfter Abichnitt

#### Durchführung des Befetzes

#### \$ 16

#### Auslage des Befetzes

(1) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

#### § 17

#### Ausfunft

- (1) Der Arbeitgeber ift verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen
- 3. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
- 2. die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und zeiten der werdenden und stillenden Mütter sowie Lohnund Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die zu Nummer 3 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
- (2) Die Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

#### § 18

#### Aufsichtsbehörden

- (1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aussichtsbehörden).
- (2) Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse und Obliegenheiten wie nach § 139 b der Gewerbeordnung die dort genannten besonderen Beamten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

#### Sechfter Abichnitt

#### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

#### \$ 19

#### Straftaten und Ordnungswidrigfeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorfäglich oder fahrlässig
- 3. den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 3 bis 3 Satz 3 oder § 6 Abs. 3 bis 3 Satz 3 über die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung,
- 2. den Vorschriften des § 7 Abs. 3 San 3 oder Abs. 2 San 2 über die Stillzeit,

- 3. den Vorschriften des § 8 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 3 bis 5 Satz 3 über Mehr., Nacht. oder Sonntagsarbeit,
- 4. den auf Grund des § 4 Abs. 4 erlaffenen Vorschriften, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bufgeldvorschrift verweisen,
- 5. einer vollziehbaren Verfügung der Aufschtsbehörde nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Salbsatz 1,
- 6. den Vorschriften des § 5 Abs. 3 San 3 über die Benach-richtigung,
- 7. der Vorschrift des § 15 Satz 3 über die Freizeit für Untersuchungen oder
- s. den Vorschriften des § 16 über die Auslage des Gesches oder des § 17 über die Einsicht, Ausbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunft zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den fällen des Absatzes 3 Vr. 3 bis s, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark, in den fällen des Absatzes 3 Vr. 6 bis s, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünsthundert Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Wer vorfänlich eine der in Absatz 3 Ar. 3 bis 5 bezeichneten Sandlungen begeht und dadurch die Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Gelöstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.
- (4) Wer in den fällen des Absatzes 3 die Befahr fahrlässig herbeiführt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

#### \$ 20

#### gandeln für einen anderen

- (1) Die Straf. und Bußgeldvorschriften des § 19 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbesugnis begründen sollte, unwirksam ist.
- (2) Den in Absatz 3 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teils des Betriebs eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz, die nach § 4 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnungen oder die nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Salbsatz 3 crlassenen vollziehbaren Verfügungen der Aussichtsbehörde auferlegen.

#### § 2j

#### Verletzung ber Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine durch § 19 mit Geldbuße oder Strafe bedrohte Zandlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebs oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berusenen Organs einer juristischen Person

oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspsticht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

- (2) Die Geldbufe beträgt im Salle eines Verstoßes gegen § 19 Abs. 1 Vr. 1 bis 5 oder Abs. 3, 4
- ). bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftaufend Deutsche Mark,
- 2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zweitaufenbfunfhundert Deutsche Mark.

Im Salle eines Verstoßes gegen § 19 Abs. 1 Vir. 6 bis 8 beträgt die Geldbuße

- 1. bei vorfätlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu taufend Deutsche Mark.
- 2. bei fahrläffiger Auffichtspflichtverletzung bis zu fünfhunbert Deutsche Mark.

Siebenter Abschnitt Schluftvorschriften

pp. . . . .

Sinsfat für landesfirchliche Darleben

Kiel, den 20. Dezember 1965

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1989 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) wird der Jinssatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem Landeskirchlichen Darlehenssonds, aus dem Landeskirchlichen Silfssonds und dem sonstigen landeskirchlichen Vermögen gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1966 auf s Prozent p. a. festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser göhe durch die Candeskirchenkasse in Rechnung nestellt.

Underungen des Jinsfatzes, die mahrend des Rechnungsjahres 1966 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Freytag

8100 - 65 - V/6

Stellenbeitrag zum Jonds für Kirchen. beamte für das Rechnungsjahr 1965

Kiel, den 23. Dezember 1965

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestandsund Sinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Jassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1986 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Jonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1968 mit Justimmung der Kirchenleitung auf

#### 18,3 vom gundert

festgesent. Der Stellenbeitrag wird auf Grund des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens erhoben, das den Stelleninhabern bei fälligkeit der Vierteljahresraten (1. Januar,
1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1965) zustand, für nicht besetzte Stellen wird der Stellenbeitrag nach den Ansangsbezügen der Besoldungsgruppe berechnet, die dem Anschluß der
Stelle an den Konds zugrundeliegt.

Die Bescheide über die Sohe und Berechnung der zu gahlenden Stellenbeiträge und Nachgahlungsbeiträge gehen den Stellenträgern in Kurze zu.

Der für das Rechnungsjahr 1965 festgesetzte Stellenbeitrag dient als Grundlage für die Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag im Jahr 1966. Die Jahlungen sind vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1966 fällig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Vordmann

213.: 3620 - 65 - X/7

zaushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1966

Kiel, den 18. November 1965

Die Propsteivorstände werden gebeten, bis zum 3. März 3966 den Beschluß über die Feststellung des Zaushaltsplans der Propstei für das Rechnungsjahr 1966 in dreisacher Ausfertigung vorzulegen. Iwei beglaubigte Abschriften des Zaushaltsplans nehst Erläuterungen sowie zwei Ausfertigungen des Stellenplans sind beizufügen.

Bleichzeitig sind dem Landeskirchenamt auf Grund des Artikels 62 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 3 der Rechtsordnung die Beschlüsse der Propsteisynode über die Zöhe und den Verteilungsmaßstab

- 3. der für den eigenen Bedarf der Propftei gu hebenden Umlage,
- 2. der Umlage zur Durchführung eines Propsteilastenausgleichs

in dreifacher Ausfertigung zur formellen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen muffen im Beschluß genau bezeichnet sein. Im übrigen ist auch zu beachten, daß nur die oben genannten Umlagen in den Zaushaltsplan der Propstei aufgenommen werden, weil nur diese aus eigenem Recht der Propstei erhoben werden.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefaßt werden, wird auf Artikel 67 Absatz 3 der Rechtsordnung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. freytag

Mr. 8351/65/V/6

Landwirtschaftliche Sachverständige

Kiel, den 19. Vovember 1965

Da die in den Bekanntmachungen des Landeskirchenamts vom 17. Dezember 1959 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 114 — und 9. April 1960 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 44 — aufgeführten landwirtschaftlichen Sachverständigen nicht mehr alle zur Verfügung stehen und in der Zwischenzeit andere Serren sich bereiterklärt haben, als Sachverständige tätig zu sein, geben wir nachstehend eine neue übersicht der von der Landwirtschafts.

kammer Schleswig-Solstein benannten und von der Landeskirche anerkannten Sachverständigen bekannt:

> Landwirt E. A. Dethlefffen 2253 Vorostrand / Post Süderhafen, über Zusum

Oberst a. D. Berrmann 2082 Uetersen, Im Kloster 6

Landwirt z. Jürgensen 2331 zarzhof / Post Zoltsee über Eckernförde

Landwirt B. U. Ketels

2251 Morderheverkoog / Post Osterhever über Zusum

Landwirt D. Paulsen

2361 Alterfrade / Blunk über Bad Segeberg

Gutsverwalter i. R. g. Pries

2216 Schenefeld über Inehoe, Moorlandweg 5

Oberlandwirtschaftsrat i. R. Schul3 2257 Bredstedt, Berrmannstraße 23

Die für die Sachverständigen in Betracht kommenden Aufnabenbereiche umfassen:

- a) Tätigkeit als unabhängige und unparteiifdyr Butachter, in allen fällen, wo
  - 3. eine kirchliche Körperschaft im Grundstücksverkehr als Erwerber ober Veräußerer eines Grundstücks beteiligt ift, und nach landeskirchlichen Vorschriften ein Wertgutachten eines unparteiischen Sachverständigen den zur kirchenaussichtlichen Genehmigung vorzulegenden Unterlagen beizusügen ift,
  - 2. bei Erbbaurechts, Pacht, ober sonstigen Augungsverträgen an kircheneigenen Grundstücken der Jins oder die sonst zu gewährende Augungsentschädigung nach dem Wert des Grundstücks durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden muß,
  - 3. die Angemessenheit eines Jinses oder einer sonstigen Autungsentschädigung bei bestehenden Verträgen zu überprüfen ist,
  - 4. ein Schätzer nach § 17 des Pachtvertrages (Mustervertrag) berangezogen werden muß.
- b) Als sachverständige Berater der kirchlichen Körperschaften bei allen einschlägigen landwirtschaftlichen Fragen, sofern nicht eine unparteiische Gutachtertätigkeit in Betracht kommt, insbesondere zur Beratung im Flurbereinigungsverfahren.

Die Beratung durch die Sachverständigen wird sich auch dann andieten, wenn es einer kirchlichen Körperschaft in einem Landabgabefall nicht gelingt, Ersatland innerhalb der eigenen Gemarkung zu beschaffen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Sachverständigen für die Beschaffung und Schätzung von Ersatland in anderen Gemarkungen, zur Verhandlung mit der Kreislandwirtschaftsbehörde und zum Abschluß der Kausverhandlungen mit den Beteiligten heranzuziehen.

Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Sachverständigen ist nach der "Gebührenordnung für landwirtschaftliche Sachverständige vom September 1955" zu vergüten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Muus Themen für die wiffenschaftlichen Arbeiten zum 1. theol. Examen Berbit 1965

Kiel, den 19. Vovember 1965

Jum 3. theologischen Eramen im Zerbft 1965 wurden für die wissenschaftlichen Arbeiten folgende Themen aufgegeben und bearbeitet:

#### 1. Neues Testament

- a. Rechtfertigung und Blaube bei Paulus.
- b. Die funktionen der Paranese im Bebraerbrief.
- c. Christologie und Eschatologie im Markusevangelium.

#### 2. Altes Testament

- a. Die Verkündigung des Propheten Elia ist in ihrer Eigenart zu kennzeichnen und auf ihre traditionsgeschichtlichen Voraussetzungen hin zu untersuchen.
- b. Der Missionsgedanke im Alten Testament.
- c. Die Stellung des Königs innerhalb des Volkes Israel nach dem Alten Testament.
- d. Jahme als Volksgott und Weltgott bei Amos und zofea.

#### 3. Kirchen- und Dogmengeschichte

- a. Der heutige Stand ber Diskussion um die Kindertaufe im Vergleich mit den Guellen.
- b. Die Beurteilung der sozialen Gegebenheiten in der ältesten Kirche, insbesondere beim Apostel Paulus.

#### 4. Syftematit

- a. Die Beurteilung Jesu von Nazareth in der Theologie der Gegenwart.
- b. Die Begründung der Wirklichkeit Gottes in der Theologie der Gegenwart.
- c. Die Bedeutung Luthers für die gegenwärtige theologische Germeneutik, besonders bei Ebeling.
- d. Die Lehre vom Abendmahl in den lutherischen Bekenntnisschriften.
- e. Der Gottesgedanke Schleiermachers in seiner Auseinandersetzung mit der Aufklärungstheologie und im Sinblick auf den Atheismusstreit Sichtes.
- f. Das Werk Christi in Luthers Römerbriefvorlefung.

#### 5. Miffionswiffenschaft

- a. Das Problem der Akkommodation in der älteren chinesischen Jesuitenmission.
- b. Das Bekenntnis ber Batak-Kirche, sein Verhältnis zu ben lutherischen Bekenntnisschriften und seine Gegenwartsbedeutung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:
Schmidt Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschuffes

Kiel, den 19. Movember 1965

Die Kirchenleitung hat in Aussicht genommen, die folgenden Kirchenbeamten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses zu berufen:

#### Mls Mitglieder:

- 1. Kirchenverwaltungsbirektor Dr. Thode, Kiel, Vorfigender,
- 2. Kirchenoberamtmann Stoislow, Samburg,
- 3. Landesfirchenamtmann Dinje, Kiel,
- 4. Kirchenoberinfpektor Siegmund, Inehoe,
- 5. Kircheninspektor Brettschneider, Samburg.

#### 211s stellvertretende Mitglieder:

- 3. Landeskirchenamtmann Westermann, Kiel, Stellvertreter des Vorsigenden,
- 2. Kirchenmusiter Dr. Detleffen, flensburg,
- 3. Kirdenamtmann Kleiner, Schleswig,
- 4. Kirchenamtmann Ebers, Samburg,
- 5. friedhofsvermalter Drewes, Blückstadt.

Gemäß § 57 des Kirchenbeamtengesetzes vom 13. Vovember 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 157) in Verbindung mit Vr. 2 der Anordnung über die Jusammensetzung und die Ausgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 6. August 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 128) wird hiermit zwecks Anhörung den beruflichen Vereinigungen in der Landeskirche tätigen Kirchenbeamten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Aordmann

313.: 3724 — 65 — X

Ausschreibung einer Pfarrftelle

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel. Gaarden, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, falcktraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den zerrn Bischof weiterreicht. Moderne Dienstwohnung vorhanden. Tähere Auskünste erteilt auf Wunsch Pastor Zergt, Kiel-Baarden, Oldenburger Straße 19, Tel.: Kiel 7 11 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Mr. 20 St. Markus in Kiel-Baarden 2. Pfft. - 65 - VI/4

Empfehlenswertes Schrifttum

Bei der Von Cansteinschen Bibelanstalt, Witten-Auhr, ist jest unter dem Titel "Die Bibel in der Welt" das Jahrbuch des Verbandes der Evangelischen Bibelgesellschaften in Deutschland 1965, herausgegeben von Pastor Robert Steiner, 240 Seiten, zum Preis von DM 9,80 erschienen. In halt:

Manfred Zausmann: Die Bibel in der Jand des Menschen; Gottfried Ernst Hoffmann: 150 Jahre Schleswig-Holsteinische Bibelgefellschaft; Hans-Joachim Belip: 50 Jahre Pfälzischer Bibelverein; Olivier Bégenie: Bibelübersetzung und Bibelverbreitung in der Welt; Hans-Ulrich Mübel: Mission mit der Bibel in unserer Zeit; Oskar Söhngen: Das Evangelische Bibelwerk.

Es folgen Beiträge von Ethelbert Stauffer, Barbara Klie, Karl-Alfred Odin und Walter Jens zur Frage moderner Bibelübersetzung. Das Buch schließt mit zahlreichen Besprechungen von Bibelliteratur und einem Verzeichnis Evangelischer Bibelgesellschaften in Deutschland.

Der Band fann aus Mitteln der Kirchenkaffe angeschafft werden und ift entsprechend zu inventarifieren.

VIv. 9427/65/XII

"Der evangelische Religionsunterricht in der Sonderschule für Lernbehinderte" von D. Lic. Wismann unter Mitarbeit von anderen, 85 Seiten, Marhold-Verlagsbuchhandlung, Berlin-Charlottenburg, 1966, 8,20 DM.

Der frühere Schulreferent der Seffen-Vassauischen Kirche legt ein Büchlein vor, das sich dem evangelischen Religionsunterricht der Sonderschulen für Lernbehinderte zuwendet. Eine derartige Sandreichung gibt es dis zur Stunde nicht. Vicht nur der Lehrer, der Religionsunterricht in Sonderschulen erteilt, sondern auch diesenigen, die es im Vorkonfirmandenund Konfirmandenunterricht mit Kindern aus Sonderschulen zu tun haben, werden aus der heilpädagogisch-methodischen Einführung und Wegweisung ebenso lernen wie aus der theologisch-religionspädagogisch-didaktischen Besinnung.

213. 4232 — 65 — VIII

# Personalien

#### Ernannt:

- Um 13. November 1965 vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von 8 Jahren unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit der Pastor Sans Seinrich Joch im 8, bisher in Uscheffel;
- am 27. November 1965 der Pastor Selmut Gwiasda, 3. 3. in Sohenhorst, zum Pastor der Kirchengemeinde Sohenhorst (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 30. November 1965 der Pastor Jürgen Stümke, 3. 3. in Wacken, jum Pastor der Kirchengemeinde Wacken, Propstei Rendsburg;
- am 9. Dezember 1965 der Pastor Sorst Steffen, 3. 3. in Tönning, zum Pastor der Kirchengemeinden Tönning (2. Pfarrstelle), Kating und Kotzenbull, Propstei Eiderstedt;

am 30. Dezember 1965 ber Pastor Bernd Gillert, 3. 3. in Neumünster, zum Pastor der Kirchengemeinde Vicelin-Oft in Neumünster (2. Pfarrstelle), Propstei Neumünster.

#### Beauftragt:

2m 9. Dezember 1965 der Pfarrvikar Klaus Overath, 3. 3. in Tarp, mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Geversee, Propstei Hensburg.

#### Berufen:

- Am 30. Rovember 1965 der Pastor Georg Miskelder, 3. 3. in Joldelund, zum Pastor der Kirchengemeinde Joldelund, Propstei Fusum-Bredstedt;
- am 6. Dezember 1965 der Pastor Johannes Jürgensen, 3. 3. in Rendsburg, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Marien-Rendsburg (s. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;
- am 9. Dezember 1965 der Pastor Zeinz Verger, bisher in Zamburg-Iserbrook, zum Pastor der Kirchengemeinde Groß-flottbek (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

#### Eingeführt:

21m 31. Oktober 1965 der Pastor Karl Zeinrich Lehrbaß als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn;

- am 28. Vovember 1965 der Pastor Friedrich Willert als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zaddeby, Propstei Schleswig;
- am 28. November 1965 der Pastor Selmut Gwiasda als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sohenhorst, Propstei Stormarn;
- am s. Dezember 1965 der Pastor Georg Miffelder als Pastor der Kirchengemeinde Joldelund, Propstei Zusum-Bredstedt;
- am s. Dezember 1965 der Pastor Jürgen Stümte als Pastor der Kirchengemeinde Wacken, Propstei Rendsburg;
- am 12. Dezember 1965 der Pastor Johannes Jürgensen als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Rendsburg, Propstei Kendsburg;
- am 12. Dezember 1965 der Pfarroikar Klaus Overath, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Geversee, Propstei Flensburg.

#### übernommen:

In den Dienst der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Folsteins mit Wirkung vom 1. Januar 1966 unter gleichzeitiger Beurlaubung zum Dienst bei der Ev. Luth. Landvolk-Hochische Koppelsberg der Pastor Theodor Viere, Koppelsberg.

#### In den Ruhestand verfett:

Jum 1. April 1966 der Pastor Alfred Kluge in Kiel-Meumühlen-Dietrichsdorf.